

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 16	Freitag, 5. Juni 2015	44. Jahrgang
Seite	Inhalt	
47	5. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

5. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Tarp
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 i.V.m. 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. 2008, S. 150), der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) vom 19.02.2008 (GVOBl. 2008, S. 133) und der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) vom 09.02.2008 (Amtsbl. Schl.-H. 2008, S. 115), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tarp vom 28.05.2015 folgender 5. Nachtrag zur Entschädigungssatzung erlassen:

I.

Es wird folgender § 5 neu eingefügt:

§ 5
Leiter/in und Vorstandsmitglieder der Volkshochschule (VHS)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Leiterin oder der Leiter der VHS erhalten für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen Ersatz. Die Leiterin oder der Leiter der VHS erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 300 €.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes erhalten Sitzungsgeld nach den festgelegten Sätzen gem. § 4 Absatz 1, sofern sie keine Aufwandsentschädigung gem. Absatz 1 erhalten.

Die bisherigen §§ 5 bis 9 erhalten entsprechend Nummer 6 bis 10.

II.
Inkrafttreten

Diese 5. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Tarp, den 2. Juni 2015

GEMEINDE TARP
 DER BÜRGERMEISTER

*Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Amt
 Oeversee Nr. /2015 Seite..... vom
 05.06.2015*

Peter Hopfstock